

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

R. Meir ben Baruch aus Rothenburg

sein Leben und Wirken, seine Schicksale und Schriften ; Gedenkschrift zur
sechshundertsten Jahreswende seines Todes

Leben, Wirken und Schicksale

Back, Samuel

Frankfurt a.M., 1895

VI. Capitel. Leben in der Haft, Tod, Alter.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-765

oben nachgewiesen haben, dass auch er ihn 5046 verhaften lässt¹⁾, so hätte nach Zakuto die Haft gedauert von 5046—5065, also 19 Jahre. Das „Konteros“ bei Gedalja sagt: „Im Jahre 5057, am 4. Tammus, verhaftete der römische Kaiser Rudolf den R. M., der gestorben ist im Gefängnis am 19. Ijar und nicht beerdigt wurde bis zum 4. Adar des Jahres 5067²⁾. Diese Fassung ist sehr dunkel. Man weiss nicht recht, ist hier der nächste Ijar nach dem vorhergenannten Tammus 5057, also Ijar 5058 gemeint, dann wäre er kein ganzes Jahr in Haft gewesen, oder ist der letztverflossene Ijar vor dem Adar 5067, also Ijar 5066 gemeint, wie es auch Asulai auffasst³⁾, so wäre er in Haft gewesen circa 9 Jahre, vom 4. Tammus Ijar 5057 — 19. Ijar 5066. Gegen diese drei mit einander differirenden Quellen geben die anderen drei Quellen: Wormser Minhagimbuch, Randnotiz bei Ahron Worms und die competenteste Quelle hierin, das seither aufgefundene Epitaph, gleichlautend den 19. Ijar 5053 als Todesdatum an. Darnach dauerte die Haft R. M.s circa 7 Jahre vom 4. Tammus 5046 — 19. Ijar 5053 = 19. (28.) Juni 1286 — 27. April 1293, wo sich sein Geist der engen irdischen Zelle entrang.

VI. Capitel.

Leben in der Haft, Tod, Alter.

Die sieben Haftjahre R. M.s waren sieben Jahre geistiger Hungersnoth für seine zahlreichen Schüler und Verehrer. Alles sehnte sich und durstete nach dem erfrischenden Quell

1) Dass das *תלמידו מהר"ם מרוטנבורג* והוא היה בשנת מ'ו לאלף הששי bei Juchas. das Verhaftungsdatum sein soll, habe ich schon oben gegen Gans erhärtet. Woher stammte denn auch dieses Todesdatum?!

2) בשנת חמשת אלפים נ"ז ד' תמוז מלך רומה המכונה ריידליף תפס הר"ם מרוטנבורק ונפטר בתפ"ס י"ט אייר ולא נתן לקבורה עד ד' אדר שנת ס"ז לפרט.

3) שם הגדולים) ולא ניתן מהר"ם ז"ל לקבורה כמה חדשים מאייר עד אדר ed. Frankf. II, S. 152.)

seiner Belehrungen. Mit dem Einzug R. M.s in die Pforten des Gefängnisses ward es finster in den Räumen des Lehrhauses, und alles strömte hin nach Wasserburg und Ensisheim¹⁾, um sich aus den dortigen Gefängnisräumen Licht vom

1) Es ist bereits oben gesagt worden, dass Zunz Wasserburg für den ersten und Ensisheim für den letzten Haftort hält. Darnach müsste in weiterer Consequenz Wasserburg auch das schwerere und Ensisheim das leichtere Gefängnis gewesen sein. Mit dieser Annahme ist jedoch nur schwer zu vereinbaren die Erzählung von der im Gefängnis zu Wasserburg am Freitagabend stattgefundenen gemüthlichen Versammlung seiner Schüler um den für sie geheizten Kamin, was eher auf eine leichtere Haft hinweist. Es wäre daher noch erst zu erwägen, ob nicht vielleicht umgekehrt Ensisheim die erste, schwerere und Wasserburg die letzte, leichtere Haft war. Damit würde gut stimmen seine aus Ensisheim an Ascheri gerichtete, weiter oben angeführte Klage über seine finstere, von Todesschatten erfüllte Haft. Auch das von Zunz aus dem in Wasserburg verfassten Jozer angeführte *שכמי מסבל דוחקי וממוסרות עבות נתקי* lässt eher darauf schliessen, dass er hier — in Wasserburg — Erleichterung gefunden habe. War Wasserburg die erleichterte Haft, so dürfte man vielleicht die weitere Vermuthung wagen, dass er nach Aufhebung der Haft in Ensisheim nach Mainz gebracht und dort nur in dem schon genannten Hause No. 19 „Zur Wasserburg“ internirt wurde. Erinnern wir uns an die Erzählung des Chajim Or Sarua von der in Mainz stattgefundenen Versammlung der Rabbiner sämtlicher Gemeinden am Rhein, wo er uns eine dort gehörte Bestimmung R. M.s mittheilt, mit der Beifügung *ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס* so klingt das auch darnach, als wäre zu der Zeit auch R. M. wol ebenfalls in Mainz, aber nicht frei, sondern verhaftet gewesen, (*כי היה תפוס*) darum konnte er es nicht von ihm selbst hören. Denn war da R. M. überhaupt nicht in Mainz, so hat diese ganze Beifügung keinen rechten Sinn, den sie aber wol hat, wenn R. M. zu der Zeit in Mainz (zur Wasserburg) in Haft war. Sollte dieser mit aller Vorsicht geäusserten schwachen Vermuthung einige Berechtigung zugesprochen werden, so wäre damit auch das *libertati restituit* der Colmarschen Annalen erklärt. Bemerket sei noch, dass in keiner der drei Quellen: Minhagimbuch, Glosse bei Ahron Worms und Epitaph, der Name des Gefängnisses genannt wird, in dem R. M. gestorben ist. Endlich sei erinnert an die Verhaftung des Sohnes R. M.s in Mainz. Trotzalldem aber empfiehlt es sich mehr, Mainz als das letzte Rabbinat R. M.'s anzusehen, darum fand es Ch. O. S. nöthig zu sagen *ומפי מורי לא שמעתי כי היה תפוס*.

„Erleuchter“ zu holen, wogegen die Regierung Nichts einzuwenden hatte. Ein untrüglicher Beweis, dass er nicht wegen irgend eines verschuldeten Vergehens in Haft war.

Sein Leben in der Haft war daher durchaus kein von der Aussenwelt gänzlich abgeschnittenes. Vielmehr sahen wir in Wasserburg am Freitagabend seine Schüler am traulichen warmen Kamin um ihn versammelt, wo das christliche Dienstpersonal ihnen durch Erhaltung des Kaminfeuers den Aufenthalt daselbst angenehm zu machen sucht. In Ensisheim sahen wir ihn schriftlich mit weiten Kreisen der Aussenwelt verkehren, Briefe empfangen und versenden, seinen Schülern Vorträge halten, die sie sorgfältig aufzeichnen und in besondere Sammelwerke niederlegen. Er bearbeitet auch hier die schwierigsten talmudischen Materien, ohne dazu auch nur die nothwendigsten Bücher zu haben, über deren Mangel er klagt. Hauptsächlich scheint er sich hier mit Wiederholungen beschäftigt zu haben, um seine vor der Haft niedergeschriebenen Werke und Entscheidungen einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterziehen. Daher sehen wir ihn im Gefängnis sehr häufig von seinen früheren Texterklärungen und gesetzlichen Entscheidungen abkommen und zu anderen, oft den ersten entgegengesetzten Resultaten gelangen¹⁾. Diejenigen aber, die einst persönlich seinen Vorträgen gelauscht hatten, und jetzt nur schriftlich mit ihm verkehren konnten, entbehrten seine mündlichen

¹⁾ Vgl. הוא הגיל לעשות: 14. Abschn. ה' תפלה zu הגהות מיימוני
 במגדל אינונשהיים הודה מורי רבינו לדברי ואמר לי שחזר בו
 שוב חזר בו מהר"ם זצ"ל: N. 31. ספר קנין. Respp. zu Maim. מן המנהג ההוא
 במקצת וז"ל אשר כתב במגדל אינונשהיים . . . ואף על פי שלא קבלתי
 מרבתי חילוק . . . וכן דנתי עד עכשיו כדברי רבתי חזרני בו
 ולאחר זמן בהיותו תפוס במגדל אנונשהיים חזר בו וכי נ"ל V, 6 אהלות zu תוי"ט
 מהר"ם היה מפרש מתחלה ג"כ בענין זה ובמגדל חזר בו ומפרש: Das. VI, 5
 ולי מהר"ם כותל שני ובמגדל כתב וז"ל כותל: das. VII, 1 . . . וכתב
 ומהר"ם חולק בין שפור לאדם הבאדם לא ובמגדל פי' דהכא 2, VII, das. שונות
 מיירי. Von seinen Wiederholungsstudien in der Haft ist ausdrücklich
 die Rede in Hag. Maim. zu שבת ה' Abschn. 19. מכאן אסר מהר"ם בתשובה
 ושוב קבע תשובה זו במגדל אינונשהיים בחרושי

Belehrungen so schwer, dass sie ein Heer von Anfragen an ihn ins Gefängnis sandten. Eine solche Unzahl von Fragen sendet an ihn einmal ins Gefängnis Abraham b. Elieser Halewi und schliesst sie mit folgender originellen Entschuldigung: „Möge Dir dies nicht zur Last sein, denn Thora ist es, in der ich der Belehrung bedarf. Betrachte und behandle dies daher so, als wenn ich vor dir lernte, wo ich dir noch viel, viel mehr Mühe gemacht hätte“¹⁾. Nichtsdestoweniger bestätigt ihm R. M. in der Antwort, dass er ihn mit seinen vielen Fragen sehr ermüdet habe²⁾.

So lernte und lehrte R. M. auch in der Haft mit demselben bewundernswerten Fleisse und derselben beharrlichen Unverdrossenheit wie früher. Das ihn im Alter getroffene harte Los hat keine Verbitterung in ihm erzeugt. Wol schmerzt ihn der Gedanke, ein Bewohner des Gefängnisses zu sein³⁾, aber er glaubte nicht, dass er sein Leben dort beschliessen werde; er trug sich vielmehr mit der Hoffnung, aus dem Gefängnis herauszukommen und in der Freiheit seine volle uneingeschränkte Lehrthätigkeit wieder

ואל יהי לך למשא כי תורה היא וללמוד אני צריך וראה ועשה כאילו ¹⁾ (Respp. zu Maim. ספר קנין, N. 32.) הייתי לומד לפניך והייתי מטריחך יותר ויותר. Vgl. eine ähnliche Entschuldigung von מינשטרליין in תשו' מהרי"ל, N. 157.

מאד הטרחתי בשאלות (das. N. 39.) ולפרש לך כל דבר ודבר מי יוכל ²⁾ (das. 40.) Die Responsen, NN. 32—40 das. sind an diesen Respondenten gerichtet, der als unermüdlicher Fragesteller über jeden einzelnen der vorgebrachten Punkte den allereingehendsten Bescheid von R. M. verlangt, dem er schreibt: והודיעני מה אתה דן בה ואין מצוה גדולה מזו להעמיד העולם על הדין ועל האמת לכן התחל תשובתך מעבר הפסק דין ובאר לנו צדדים וצירי צדדים . . . ועליך אין לפקפק ולהרהר כי כל מה שתפסוק פסוק וחתום (N. 32)

Aus N. 35, erfahren wir, dass R. M. einen Commentar zu נדרים verfasst hat, der zur Zeit seiner Haft im Besitze seines „Genossen“ Jizchak aus Göttingen war. ועיין בפירשתי בנדרים והם ביד חבירינו הר' יצחק מנוטינגן ז"ל ואין פנאי לכתוב לך כל זה האורך שלא לצורך (N. 35.) Das ז"ל lässt sich hier nicht gut zusammenreimen mit dem ביד והם und dürfte, wie oft, auch hier falsch sein.

³⁾ Vgl. das schon einmal angeführte מבור הסורה אליך in Respp. z. Maim. ס' קנין, N. 32, und das אסקופא הנדרסת מכל טוב אסקופא הנדרסת, das seine in der Haft geschriebenen Gutachten zumeist bei der Unterschrift haben.

aufnehmen zu können. Bestärkt in dieser Hoffnung durch das Bewusstsein seiner Unschuld, in erster Linie aber durch sein festes Gottvertrauen, schliesst er einmal sein Schreiben an einen Schüler mit folgenden ergreifenden Worten hoffnungsvollen Gottvertrauens: „Meine Commentare zu Seraim und Taharoth will ich gerne, wie ich hinauskomme in Frieden, mich bemühen, dir abschreiben zu lassen. In meiner Haft vergass ich meines Schöpfers nicht und hieng treu seiner Lehre in Ehrfurcht an. Die Edlen aber mögen erschauen die göttliche Huld, und das goldene Kleinod möge ferner nicht verdunkelt werden“¹⁾. Getragen von solch frommen Gefühlen, gab er sich in der Haft ausschliesslich dem heiligen Gesetzesstudium hin, in dem er ganz auffing. Die Religionswissenschaft bildete seine Welt, der sein ganzes Denken, Sinnen und Trachten so ununterbrochen gewidmet war, dass sie ihn auch im Schläfe nicht verliess. Welches Wunder, wenn die von allen Seiten an ihn ergangenen Fragen auch in stiller Nacht auf einsamem Lager seinen Geist umschwebten, dass er auch in Träumen Entscheidungen traf, die er fest in sich aufnahm und dann beim Erwachen niederschrieb. Wenn er daher eine Entscheidung auf „den Herrn der Träume“ zurückführt²⁾, so berechtigt uns dies durchaus

1) ופי' זרעים וטהרות שלי לכשאצא לשלום אטרח ברצון שיהו מועתקים לך ובתפיסתי את בוראי לא שכחתי ובתורתו ויראתו דבקתי והמתנדבים יהוו את ה' בנועם וכתם זהב לא יועם תושקט אתה וכל ביתך בכל פעם (Ed. Lemb. N. 151.) Das Resp. scheint an Ascheri gerichtet zu sein. In dem dürfte eine Anspielung liegen auf jene opferwilligen Kreise, die bereit waren, das hohe Lösegeld für R. M. zu erlegen; wie das יועם וכתם זהב לא יועם sicher besagen soll, dass ferner keine Verhaftung grosser Männer in Israel vorkommen möge.

2) מפי בעל החלום במגדל אינונשהיים . . . נראה לי הלכה למעשה) כמו שהוכחתי מפי בעל החלום עכ"ל אשר כתב בחידושו בפרק האומנין במגדל (Resp. zu Maim. ספר קנין, N. 31.) Besonders ist hiebei zu beachten, dass er diese im Traume getroffene Entscheidung auch in seine Novellen ausdrücklich nur als Traum-Entscheidung eingetragen hat. Dem Leser war dadurch nur Anlass gegeben, die Richtigkeit der Entscheidung um so eingehender zu prüfen, und R. M. zeigt, dass er die eingehendste Untersuchung dieser Traumschöpfung nicht fürchte. Vgl. Mard. zu קמא I, 1., ובחלום נר' במירי רבינו מאיר נר' בחלום.

nicht, R. M. zum Mystiker zu stempeln, vielmehr haben wir darin nur die Folge eines natürlichen psychischen Vorganges zu erkennen.

So war das heilige Gesetzesstudium sein Trostengel, der ihm aus dem reichen Meere des Talmud erfrischende Gedanken spendet, die seinen Geist aufrechthielten, dass er mit seinen mächtigen Schwingen die Kerkerpforten durchbrach und dadurch ihn vergessen liess, dass sein Leib von engen Kerkermauern eingeschlossen ist.

Als aber wider Erwarten Jahre dahingegangen waren, ohne dass seine Hoffnung sich erfüllt hätte, da fing ihm endlich doch an, die Haft zu lange zu dauern, und er klagt am Schlusse eines Schreibens aus Ensisheim seinem Schüler Ascheri wehmuthsvoll: „Tossaphot zu Gittin und Ritualwerke habe ich in diesen Räumen der Oede nicht, und so schrieb ich all diese Worte nieder, wie sie mir vom Himmel eingegeben wurden. Sollte man aber finden, dass die Tossaphoth und Ritualcodices in irgend einem Punkte gegen mich entscheiden, so ist meine Ansicht als nichtig zu betrachten. Denn was kann wissen ein Elender, der in der Finsternis wohnt unter Todesschatten und nicht des Lebens Ordnung hat jetzt schon 3 $\frac{1}{2}$ Jahre, der im Elend von allem Guten vergessen ist, eine getretene Schwelle, die einst genannt wurde: Meir b. Baruch“¹⁾.

¹⁾ טופסי (תוספי) בארץ הנגב וסבבתי? (וכתבתי כל אלה הדברים כאשר הראוני מן השמים ואם ימצא שהתום' וספרי הפוסקים חולקים עלי בשום דבר דעת' מבוטלת להם כי מה לעני יודע שיושב חושך צלמות ולא סדרים זה ג' שנים ומחצה העני הנשכח מכל טובה אסקופא הנדרס' דנקרא בשכבר מאיר בר ברוך ולהיה (Respp. z. Maim. הלכות אישות, N. 30 Vgl. RGA ed. B. l. c).

Wegen des leicht zu missdeutenden הנקרא בשכבר sah ich mich veranlasst, einen eingehenden Aufsatz unter dem Titel: „Der Ausdruck בשכבר bei den talmudischen Schriftstellern des Mittelalters“ in Rahmers Litteratur-Blatt, Jahrg. XXI, N. 2, zu veröffentlichen, den ich zum richtigen Verständnis des mit הנקרא בשכבר ausgedrückten Sinnes hier im „Anhang“ wörtlich als „Excurs II“ folgen lasse. Hier sei der Kürze halber nur so viel gesagt, dass auch darin nur eine Anspielung auf sein damaliges düsteres Geschick liege und den traurigen Vergleich anstelle zwischen einst und jetzt.

Aus diesen Worten, in welchen der vom Schicksal so hart geprüfte grosse Mann sein jahrelanges ödes Kerkerleben dem treuen Freund und Schüler so schwarz ausmalt, weht der Geist tiefster Schwermuth uns entgegen. In diesen schmerzerfüllten Ton klingt der Schluss seiner Briefe aus dem Gefängnis gewöhnlich aus. Ob R. M. auch da noch Hoffnung auf Befreiung hegte? Sicher ist jedenfalls, dass die zweiten vierthalb Jahre der Haft seine Seele noch tiefer niedergebeugt, seinen Lebensmuth noch mehr gebrochen haben werden als die ersten. Der Hoffnungsstrahl, der Anfangs noch im Kerker ihm geleuchtet hatte, wurde allmählig schwächer, bis er endlich seinen letzten Schimmer schwinden sah. So von aller Hoffnung verlassen, sah der einsame greise Thurbewohner dem Tode als Befreier entgegen, der am 19. Ijar 5053 ihm Erlösung und das himmlische Licht der Ewigkeit gebracht, den Juden aber ihr „grosses Licht“ ge-

Da damals die Haft — wie genau angegeben ist — schon $3\frac{1}{2}$ Jahre gedauert hatte, so muss dieser Brief geschrieben worden sein etwa im $\text{טבת } 5050 = \text{Ende } 1289 \text{ oder Anfang } 1290$; denn vom 4. Tammus 5046 bis zum $\text{טבת } 5050$ sind genau ז'ה ג' שנים ומחצה .

Gelegentlich bringe ich hier die Lösung einer schwierigen Stelle in den Responsen des Chajim Or Sarua zur Beurtheilung vor den Forscher. N. 229 behandelt folgenden Fall. Die Bürger einer Stadt hatten sich gegen König Rudolf empört (מרדו במלך רודאלף) weil er ihnen eine Steuer auferlegt hatte, die sie früher nie gezahlt hatten. Nach Bewältigung des Aufstandes, zwang sie der König, 400 Mark, die er einem Juden schuldete, diesem zu zahlen. Sie verpflichteten sich, diese Schuld in 4 Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate sollte gezahlt werden במרחשון שנת נב"ל . Diese erste Zahlung leisteten sie beim Leben des Königs, dann starb der König. ($\text{ועתה פרעו פרעון הראשון}$). Cheschwan 5100 (נב"ל) ist = October-November 1339, da regierte aber Ludwig der Baier, nicht Rudolf. Auch starb das Jahr darauf, d. i. vor Cheschwan 5101=1340 kein deutscher König. Ich lese daher nicht נב"ל , sondern אכ"ל , also Cheschwan 5051=1290, wo Rudolf noch lebte. Das Jahr darauf, 15. Juli 1291, starb Rudolf, also vor der zweiten Zahlung, die im Cheschw. 5002 = Octob.-Nov. 1291 erfolgte. So stimmt Alles genau. Grätz, Gesch., VII, S. 185, Anm. bringt den Anfang des Responsums, ohne das darin gegebene widerspruchsvolle Datum auch nur zu berühren.

nommen und den Himmel der jüdischen Wissenschaft in tiefste Trauer und Finsternis gehüllt hat.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Alter R. M. starb, hängt von der Bestimmung seines Geburtsjahres ab. Frankel¹⁾ lässt ihn „etwa 1230“, ebenso Grätz²⁾ „um 1230“ geboren sein. Gross lässt ihn einmal „um 1230 bereits im Knabenalter stehend, in Würzburg der Schüler Isaks aus Wien sein“³⁾, ein anderesmal lässt er ihn „ungefähr 1223“ geboren und „um 1235“ in Würzburg sein⁴⁾. Bei der Bestimmung seines Geburtsjahres sind folgende Punkte ins Auge zu fassen. Dass er ein hohes Alter erreichte, sagt eine Quelle mit vollster Bestimmtheit⁵⁾. Es wird aber auch in einer 1297 angelegten Märtyrerliste eine Tochter R. M.s mit dem Attribute „die Alte“ genannt⁶⁾. Ferner wissen wir, dass er spätestens 1284 eine Enkelin ausgeheirathet hat, die im ersten Jahre ihrer Ehe kinderlos gestorben ist, und dass man ihm, nicht ihrem Vater, die Mitgift zurückgegeben hat, weil er (R. M.) sie ihr gegeben hatte⁷⁾. Beides, die Verheirathung wie die Rückgabe der Mitgift, kann nur

1) Entwurf u. s. w., S. 51.

2) Gesch. VII, S. 170.

3) Frankels Monatschr. 1871, S. 257.

4) Grätz's Monatschr. 1885, S. 375.

5) Schalscheleth, l. c. רבינו מאיר מרוטנבורג הנקרא מהרם היה בדור הזה זקן מופלג.

6) Im Memorbuch von Pfersee, einem Auszug aus dem 1297 angelegten Mainzer Memorbuch: דף ע"ב מרת רבקה הוקינה בת האשל (Mntsschr. 1873, S. 513). Wollte man auch mit הוקינה nach dem alten חכמה זקן זה שקנה חכמה den Sinn: die (durch Wissen) Ehrwürdige verbinden, so konnte man ihr doch nur dann dieses Epitheton beilegen, wenn sie auch an Jahren alt war.

7) Respp. zu Maim. הלכות אישות, N. 26: ומורי אומר שמחזירין למי שנתן הממון וכן עשה מעשה כשנפטר נוגתו מרת רחל תוך שנתה ומורי נתן הנדוניה והוצרכו להחזיר לו מה שנתן ולא לאביה. Zunz, Literaturgeschichte, S. 358, hat diese Stelle missverstanden, wenn er einfach schreibt: „Eine Enkelin Rahel starb im ersten Jahre“. Hier handelt es sich nicht um die Mitgift der Tochter, sondern um die Mitgift der im ersten Jahre ihrer Ehe verstorbenen Enkelin, wie das klar und deutlich zeigt.